

2021-15

Veröffentlicht am 01.09.2021

Nr. 15/S. 132

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
01.09.2021	Ordnung über die Studienvorbereitung im Freshman-Programm der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld	133-143
01.09.2021	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	144-145
01.09.2021	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Informatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	146-147
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	148-154
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Business Administration and Engineering im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	155-163
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	164-169
01.09.2021	Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7	170-175
01.09.2021	Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier	176-179
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	180-183

**Ordnung über die Studienvorbereitung
im Freshman-Programm der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld
vom 21.07.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Trier am 21.07.2021 die folgende Ordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziel der Studienvorbereitung
- § 2 Dauer und Gliederung
- § 3 Programmkoordination

2. Abschnitt - Zugangsvoraussetzungen, Status, Rechte und Pflichten

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Einzureichende Unterlagen
- § 6 Status, Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

3. Abschnitt - Auswahlverfahren/Aufnahmeprüfung

- § 7 Hochschuleigenes Auswahlverfahren/Aufnahmeprüfung

4. Abschnitt - Studienverlaufsplan und Ablauf des Freshman-Programms

- § 8 Studienverlaufsplan
- § 9 Ablauf des Freshman-Programms

5. Abschnitt - Prüfungsbewertung und Feststellungsprüfung

- § 10 Lehrkräfte
- § 11 Prüfungsbewertung im Freshman-Programm
- § 12 Rückversetzungen
- § 13 Zulassung und Anmeldung zur Feststellungsprüfung
- § 14 Zeit und Ort der Feststellungsprüfung
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Exmatrikulationen

6. Abschnitt - Daten

- § 17 Datenerhebung
- § 18 Datenverwendung und -übermittlung
- § 19 Auskunft über gespeicherte Daten
- § 20 Datenlöschung

7. Abschnitt - Inkrafttreten

- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Ordnung

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziel der Studienvorbereitung

(1) Diese Ordnung gilt für das Studienvorbereitungsprogramm (nachfolgend Freshman-Programm genannt) der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld. Zielgruppe für das Freshman-Programm sind ausländische Studieninteressierte, die ein Studium an der Hochschule Trier absolvieren möchten.

(2) Das Programm vermittelt den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren ausländische Zeugnisse den Zugang zu einer deutschen Hochschule nicht unmittelbar ermöglichen, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Die Studienberechtigung für die Hochschule Trier wird nach erfolgreicher Ablegung der Externenprüfung (Feststellungsprüfung, nachfolgend FSP genannt) am Studienkolleg Kaiserslautern (nachfolgend ISK genannt) zuerkannt.

§ 2 Dauer und Gliederung

(1) Die Studienvorbereitung dauert in der Regel drei Semester. Sie gliedert sich in einen einsemestrigen vorbereitenden Deutsch-Intensiv-Sprachkurs (nachfolgend Sprachkurs genannt) und einen daran anschließenden, aus zwei Kollegsemestern bestehenden Schwerpunktfachkurs zur Vorbereitung auf die FSP. Ein direkter Einstieg in den Schwerpunktfachkurs ohne Sprachkurs ist bei entsprechend vorhandenen Deutschkenntnissen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Ordnung möglich.

(2) Die Dauer des Freshman-Programms kann aufgrund von Rückversetzungen gemäß § 12 dieser Ordnung verlängert werden, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere bei längerem Versäumnis von Lehrveranstaltungen, oder Nichtbestehen der FSP. Die Entscheidung über eine Verlängerung obliegt der Programmkoordination.

(3) Die Studienvorbereitung findet entsprechend der gewählten Fachrichtung in Schwerpunktfachkursen (Technik oder Wirtschaft) statt.

§ 3 Programmkoordination

(1) Der Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier bestimmt auf Vorschlag des Instituts für Stoffstrommanagement (nachfolgend IfaS genannt) für das Freshman-Programm eine Programmkoordination, die das Freshman-Programm plant, durchführt und koordiniert.

(2) Die Aufgaben der Programmkoordination umfassen die Aufgaben eines Prüfungsausschusses und sind im Wesentlichen:

- die Festlegung des Beginns und des zeitlichen Ablaufs des Freshman-Programms (mit Prüfungs- und Ferienzeiten),
- die Organisation des Programms,
- die Durchführung eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens,
- die Zulassung der Studienbewerberinnen/Studienbewerber
- die Entscheidung über eventuelle Rückversetzungen, beantragte Schwerpunktwechsel und Exmatrikulationen anhand der Prüfung (Noten und Anwesenheit),
- die Anmeldung zur Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg Kaiserslautern für zugelassene Teilnehmende.

(3) Die Programmkoordination kann positive Entscheidungen zugunsten der Teilnehmenden an einzelne Mitglieder delegieren. Bei negativen Entscheidungen zu Lasten der Teilnehmenden ist ein Beschluss der Programmkoordination herbeizuführen.

2. Abschnitt - Zugangsvoraussetzungen, Status, Rechte und Pflichten

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Im Freshman-Programm werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft aufgenommen. Der Zugang richtet sich grundsätzlich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister (nachfolgend KMK genannt) der Länder in der Bundesrepublik Deutschland analog der Studienaufnahme an einem Studienkolleg.

(2) In den Ländern in denen eine Akademische Prüfstelle vorhanden ist, muss das APS-Verfahren erfolgreich absolviert werden.

(3) Im Rahmen des bei der KMK genehmigten Sonderverfahrens der Akademischen Prüfstelle (APS-Sonderverfahren) wird bei chinesischen Bewerberinnen und Bewerbern von der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung abgewichen.

(4) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen teilnehmen können. Zur Teilnahme am Sprachkurs muss das Niveau A1 und zur direkten Teilnahme am Schwerpunktfachkurs das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen nachgewiesen werden. Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 7 dieser Ordnung werden zur erfolgreichen Ableistung der mündlichen und der schriftlichen Prüfung Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens empfohlen.

§ 5 Einzureichende Unterlagen

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen eine schriftliche Bewerbung einreichen.

(2) Folgende Dokumente sind der schriftlichen Bewerbung beizufügen:

- ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular
- Kopie eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses
- Schulabschluss gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen analog der Studienaufnahme an einem Studienkolleg mit deutscher Übersetzung und amtlicher Beglaubigung
- Sprachnachweis Deutsch
- tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- ein Lichtbild

Für die Einschreibung in das Studienprogramm sind zusätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

- aktueller Nachweis einer Krankenversicherung oder eine Bescheinigung der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht
- aktuell gültiger Aufenthaltstitel

§ 6 - Status, Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

(1) Die Aufnahme in das Freshman-Programm erfolgt durch Einschreibung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung) in Verbindung mit § 94 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes analog. Die Einschreibung ist für die Dauer des Programms befristet. Die Einschreibung erlischt gemäß § 16 dieser Ordnung.

(2) Die Teilnehmenden haben gem. § 1 Abs. 1 der Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung) vom 18.01.2018 in der jeweils gültigen Fassung, die gleiche Rechtstellung wie immatrikulierte Studierende der Hochschule Trier. Weitergehende Rechte und Pflichten regelt die vorgenannte Ordnung.

(3) Die im Freshman-Programm verbrachte Zeit wird nicht auf ein späteres Fachstudium angerechnet.

(4) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, regelmäßig die Lehrveranstaltungen zu besuchen und die geforderten Prüfungen abzulegen. Die Erfahrung zeigt, dass die Anwesenheitspflicht bei diesem Programm Voraussetzung für die Erreichung des Lernziels der Schwerpunktfachkurse und der zu erbringenden Prüfungen ist.

a) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gilt als regelmäßig, wenn eine durchschnittliche Anwesenheitsquote pro Semester von mindestens 80 % erreicht wird.

b) Die erforderlichen Prüfungen gelten als erbracht, wenn die Teilnehmenden in den Zwischenprüfungen jeweils die folgenden Ergebnisse erzielen:

Schwerpunktfachkurs Wirtschaft: Es werden mindestens vier aus insgesamt fünf Prüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden.

Schwerpunktfachkurs Technik: Es werden mindestens drei aus insgesamt vier Prüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden.

3. Abschnitt - Auswahlverfahren/Aufnahmeprüfung

§ 7 Hochschuleigenes Auswahlverfahren/Aufnahmeprüfung

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen das hochschuleigene Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen, um in den Sprachkurs aufgenommen zu werden. Das Auswahlverfahren gliedert sich in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.

- Die mündliche Prüfung erfolgt durch ein 20-minütiges Interview in englischer Sprache und enthält neben der fachlichen Prüfung auch die Überprüfung der bereits vorhandenen Deutschkenntnisse (A1-Niveau). Alternativ kann das Interview auch in deutscher Sprache erfolgen, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über entsprechende Deutschkenntnisse (B1-Niveau) verfügen.
- Die fachliche Prüfung umfasst zudem einen schriftlichen Test in Mathematik (in deutscher oder englischer Sprache) mit einer Dauer von 60 bis 90 Minuten. Der schriftliche Test umfasst u.a. die Themen Bruchrechnung, Prozentrechnung, quadratische Gleichungen, lineare Gleichungssysteme mit zwei Unbekannten, Funktionen und ihre Darstellung in einem Koordinatensystem, Potenzen und Logarithmen, Trigonometrie, Strahlensätze, Flächeninhalte einfacher Flächen, Volumeninhalte einfacher Körper. Es dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.

(2) Zur Feststellung der für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktfachkurses erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten legen die Teilnehmenden nach dem Sprachkurs eine schriftliche Aufnahmeprüfung in Deutsch ab. Diese Prüfung (B1-Prüfung) kann einmal wiederholt werden. Prüfungsfach ist lediglich die Sprache (Deutsch). Die Prüfung dauert i.d.R. 60 bis 90 Minuten. Falls das für den Fachkurs erforderliche Niveau B1 in der Prüfung nicht erreicht wird, haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, das erste Semester des Schwerpunktfachkurses zu beginnen, unter der auflösenden Bedingung, dass nach einem Zeitraum von 6 Wochen die Deutsch-B1-Prüfung wiederholt und erfolgreich bestanden wird.

Das Nichtbestehen der ersten B1-Wiederholungsprüfung führt zur Rückversetzung in den Sprachkurs. Das Nichtbestehen der zweiten B1-Wiederholungsprüfung führt grundsätzlich zur Exmatrikulation, i.d.R. zum Ende des jeweils aktuellen Semesters, in dem die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich direkt für den Fachkurs bewerben, ohne am Sprachkurs teilgenommen zu haben, müssen das Sprachniveau B1 durch ein Sprachzertifikat nachweisen und das hochschulinterne Auswahlverfahren gemäß § 7 Abs. 1 dieser Ordnung erfolgreich durchlaufen. Zusätzlich müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei einem Direkteinstieg zur Feststellung der für eine erfolgreiche Teilnahme an dem gewählten Schwerpunktfachkurs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eine schriftliche Aufnahmeprüfung bestehen, um das Sprachniveau B1 nachzuweisen. Prüfungsfach ist lediglich die Sprache (Deutsch). Die Deutsch-Prüfung dauert i.d.R. 60

bis 90 Minuten. Falls das für den Schwerpunktfachkurs erforderliche Niveau B1 in der Prüfung nicht erreicht wird, so ist eine Rückversetzung in den Sprachkurs möglich, sofern die Deutsch-B1-Prüfung am Ende des Sprachkurses wiederholt nicht bestanden wird, erfolgt die Exmatrikulation analog zu Abs. 2.

4. Abschnitt - Studienverlaufsplan und Ablauf des Freshman-Programms

§ 8 Studienverlaufsplan

(1) Der Studienverlaufsplan in Anlage 1 regelt die Schwerpunktfachkurse, die Prüfungsfächer, die Zahl der Wochenstunden sowie die Studiengänge, für die die Schwerpunktfachkurse qualifizieren.

(2) Die Prüfungsfächer können durch zusätzliche gebührenpflichtige Bildungsangebote ergänzt und unterstützt werden.

(3) Ein Wechsel des Schwerpunktfachkurses ist nur in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Programmkoordination.

§ 9 Ablauf des Freshman-Programms (Anlage 2)

(1) Die Schwerpunktfachkurse (je nach Schwerpunktwahl: Technik oder Wirtschaft) sind auf zwei Kollegsemester im Umfang von mindestens 36 Wochen angelegt. Der Ablauf des Freshman-Programms ist in der Anlage 2 geregelt.

(2) Mit der Aufnahme in den Schwerpunktfachkurs treten die Teilnehmenden in das erste Kollegsemester ein. Im ersten Kollegsemester wird mindestens eine Prüfung zur Prüfungsstandkontrolle in jedem Prüfungsfach durchgeführt. Die Zwischenprüfungen im zweiten Kollegsemester bereiten auf die Anforderungen der FSP vor.

(3) Die Teilnehmenden des Freshman-Programms legen die für eine erfolgreiche FSP erforderliche Abschlussprüfung in Deutsch auf dem Sprachniveau C1 (i.d.R. Telc-C1-Hochschule) im Rahmen des Freshman-Programms ab und sind von der Deutschprüfung im Rahmen der FSP befreit. Die Organisation dieser Prüfung obliegt der Programmkoordination.

(4) Der Unterricht in den Prüfungsfächern sowie Prüfungen können in digitaler Form durchgeführt werden. Die Entscheidungen und Festlegungen darüber obliegen der Programmkoordination.

5. Abschnitt - Prüfungsbewertung und Feststellungsprüfung

§ 10 Lehrkräfte

Die hauptamtlichen Lehrkräfte des Freshman-Programms sollen die Lehrbefähigung gem. der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an Studienkollegs und für die FSP besitzen. Die Lehre wird durch die Hochschule Trier und/oder einem unterstützenden externen Drittanbieter auf Honorarbasis gemäß gültigem Kooperationsvertrag sichergestellt.

§ 11 Prüfungsbewertung im Freshman-Programm

(1) Die Prüfungen der Teilnehmenden werden nachfolgenden Noten und Notenstufen bewertet:

sehr gut	(1,0 1,3)	eine hervorragende Prüfung,
gut	(1,7 2,0 2,3)	eine Prüfung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(2,7 3,0 3,3)	eine Prüfung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend	(3,7 4,0)	eine Prüfung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5,0)	eine Prüfung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Sofern Einzelnoten rechnerisch zusammengefasst werden und sich rechnerisch andere Dezimalnoten ergeben, ist auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe zu runden; bei der Dezimalstelle .5 ist auf die Dezimalstelle .3 zu runden.

(3) Wird durch die Teilnehmenden eine Prüfung verweigert, oder liegt ein Täuschungsversuch vor, wird die Prüfung wie eine nicht ausreichende Prüfung mit der Note 5,0 (nicht bestanden) bewertet. Als Täuschungsversuch gewertet wird jeglicher Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch das Mitführen, Deponieren oder tatsächlichem Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. schriftliche Unterlagen (Spickzettel), sowie Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(4) Die Lehrkräfte können den Prüfungsstand der Teilnehmenden durch eine schriftliche, aber auch durch eine mündliche Prüfung feststellen.

(5) Sollten Teilnehmende des Freshman-Programms an den Prüfungen aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können, so ist ein ärztliches Attest notwendig und der nächstmögliche Nachholtermin ist wahrzunehmen. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei der Projektkoordination vorzulegen.

(6) Können die Prüfungen des jeweiligen Semesters aufgrund einer andauernden, krankheitsbedingten Abwesenheit nicht nachgeholt werden, ist eine Rückversetzung gem. § 12 möglich. Die Entscheidungen obliegt der Programmkoordination.

§ 12 Rückversetzungen

(1) Sollten Teilnehmende die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 am Ende des 1. Kollegsemesters nicht erfüllen, so ist eine Rückversetzung durch Verbleib im 1. Kollegsemester möglich, sofern ein entsprechender Schwerpunktkurs vorhanden ist. Bei fehlendem Schwerpunktkurs erfolgt eine gesonderte Wiederholungsprüfung in den nicht bestandenen Prüfungen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erfolgt die Exmatrikulation oder es kann ein Schwerpunktfachwechsel durchgeführt werden. Die Dauer des Programms kann sich dadurch entsprechend verlängern. Die Entscheidung obliegt der Programmkoordination.

(2) Sollten Teilnehmende die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 am Ende des 2. Kollegsemesters nicht erfüllen, ist eine Rückversetzung durch Verbleib im 2. Kollegsemester möglich. Sofern eine Anwesenheitsquote über 80 % gegeben ist, kann eine Wiederholungsprüfung erfolgen. Wird diese nicht bestanden, erfolgt eine Rückversetzung. Nach bereits erfolgter Rückversetzung und wiederholtem Nichtbestehen der Zwischenprüfung erfolgt die Exmatrikulation. Sofern die Zwischenprüfung bestanden wurde, aber 80 % Anwesenheit nicht gegeben ist, obliegt die Entscheidung über die Anmeldung der Teilnehmenden zur Feststellungsprüfung der Programmkoordination. Sollte eine Rückversetzung wegen fehlendem Schwerpunktkurs nicht möglich sein, erfolgt eine Exmatrikulation.

(3) Eine wiederholte Rückversetzung pro Semester ist grundsätzlich nicht möglich. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation.

§ 13 Zulassung und Anmeldung zur Feststellungsprüfung

(1) Zur FSP ist zugelassen, wer die Zwischenprüfungen zum Ende des zweiten Kollegsemesters gemäß § 6 Abs. 4 b) erfolgreich bestanden hat und eine Anwesenheitsquote von mind. 80 % im zweiten Kollegsemester aufweist. Liegt die Anwesenheitsquote unter 80 %, obliegt die Entscheidung über die Anmeldung zur FSP im Einzelfall der Programmkoordination.

(2) Die Anmeldung der Teilnehmenden, die zur FSP zugelassen sind, erfolgt durch die Programmkoordination direkt beim ISK gem. der Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Durchführung der FSP am ISK für die Absolventinnen und Absolventen des Freshman-Programms am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier vom 12.04.2019.

(3) Die Teilnehmenden müssen spätestens zwei Wochen vor der FSP die Anmeldung schriftlich gegenüber der Projektkoordination bestätigen. Sollte die schriftliche Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht erfolgen, ist die Teilnahme an der FSP ausgeschlossen. Das Freshman-Programm gilt damit grundsätzlich als nicht verlängert und endet regulär zum Ende des jeweils aktuellen Semesters. Über die Möglichkeit einer Rückversetzung durch Verbleib im 2. Kollegsemester aufgrund triftiger Gründe entscheidet die Programmkoordination.

§ 14 Zeit und Ort der Feststellungsprüfung

(1) Die FSP findet am ISK als Externenprüfung am Ende des zweiten Kollegsemesters eines Schwerpunktfachkurses statt.

(2) Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Wer die FSP am ISK bestanden hat und das Sprachniveau C1 spätestens im Folgesemester (nach der ersten Teilnahme an der FSP) nachweisen kann, erhält vom ISK das FSP-Zeugnis, das zum Studium an der Hochschule Trier berechtigt. Es gilt die Ordnung über die Aufnahme und Feststellungsprüfung am ISK. Teilnehmende des Freshman-Programms erwerben mit dem FSP-Zeugnis eine fachgebundene, indirekte Hochschulzugangsberechtigung. Diese Berechtigung erstreckt sich auf die Studiengänge, die dem besuchten Schwerpunktfachkurs gemäß Anlage 1 zugeordnet sind.

(2) Wer die Prüfung am ISK endgültig nicht bestanden oder das Sprachniveau C1 nicht fristgerecht nachgewiesen hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung sowie eine Notenbescheinigung des ISK. Zur Wiederholbarkeit gelten die Bestimmungen des ISK.

(3) Wer vom Freshman-Programm ohne bestandene FSP exmatrikuliert wird, erhält eine Bescheinigung über Dauer und Umfang der Teilnahme am Freshman-Programm von der Programmkoordination.

§ 16 Exmatrikulation

(1) Eine Exmatrikulation erfolgt

1. auf Antrag der Freshman-Teilnehmenden oder
2. nach bestandener FSP oder
3. nach erfolglosem Ausschöpfen aller Prüfungs- und/oder Rückversetzungsmöglichkeiten gemäß dieser Ordnung.

(2) Eine Exmatrikulation erfolgt auch,

1. wenn in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern keine Prüfungen erbracht werden, da bei dauerhaft nicht feststellbarem Prüfungsstand nicht mehr von einem erfolgreichen Abschluss des Programms ausgegangen wird oder
2. wenn eine Studienzeit von sieben Semestern erreicht wurde, da auch in diesem Fall nicht mehr von einem erfolgreichen Abschluss des Programms ausgegangen wird.

(3) Über Ausnahmefälle entscheidet die Programmkoordination.

6. Abschnitt - Daten

§ 17 Datenerhebung

(1) Gem. § 25 der Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung, erhebt die Hochschule Trier Daten von Studierenden und Bewerberinnen/Bewerbern. Die Daten der Teilnehmenden des Freshman-Programms werden analog erfasst.

(2) Die unter Absatz 1 genannten, zusätzlich erfassten Daten sind:

1. Daten zur Person:

Name, Vorname, E-Mailadresse und Telefonnummer von Erziehungsberechtigten (nach vorherigem Einverständnis durch die Studienbewerberinnen/Studienbewerber /Teilnehmenden),

2. Primäre studienbezogene Daten:

Der von den Teilnehmenden gewählte Schwerpunktfachkurs (Technik oder Wirtschaft)

3. Semesterdaten:

Kollegsemester

4. Prüfungsdaten:

a) Prüfungsübersichten

(mit Anwesenheitsquote, Ergebnis der Prüfungen ggfs. mit Punktzahl und Note)

b) Sprachniveau

c) Ergebnis der FSP am ISK

5. Anwesenheitsdaten:

Fehltage pro Monat, Anwesenheitsquote pro Monat, Anwesenheitsquote pro Semester

§ 18 Datenverwendung und -übermittlung

(1) Die Übermittlung der erhobenen Daten ist im Rahmen der Amtshilfe auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit die anfordernde Stelle aufgrund von Rechtsvorschriften berechtigt ist, diese Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung der Daten an nicht öffentliche Stellen ist nur unter der Maßgabe des § 5 und des § 7 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Auf die konkreten Voraussetzungen des LDSG wird ausdrücklich Bezug genommen.

(3) Die nach § 25 der Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 17 dieser Verordnung erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten dürfen nur von Mitgliedern der Hochschule Trier und den Kooperationspartnern des Freshman-Programms zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt und verarbeitet werden

§ 19 Auskunft über gespeicherte Daten

(1) Bewerberinnen, Bewerber und Teilnehmenden des Programms ist auf schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen.

(2) Teilnehmende des Freshman-Programms können sich bei Auskunftersuchen vertreten lassen; der Antrag kann in diesem Fall nur persönlich gestellt werden. Vertretungen haben ihre Identität und Vollmacht nachzuweisen.

(3) Teilnehmenden des Freshman-Programms wird bei automatisiert gespeicherten Daten durch Aushändigung eines Ausdruckes der gespeicherten Daten Auskunft erteilt, bei nicht automatisiert gespeicherten Daten durch die Gewährung von Akteneinsicht.

§ 20 Datenlöschung

Personenbezogene Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sind zu löschen, sobald ihr Vorhandensein für die speichernde und verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Fristen zu vernichten oder zu archivieren.

7. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Ordnung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier publicus in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Programm eingeschrieben sind, oder ab dem Wintersemester 2021/2022 eingeschrieben werden.

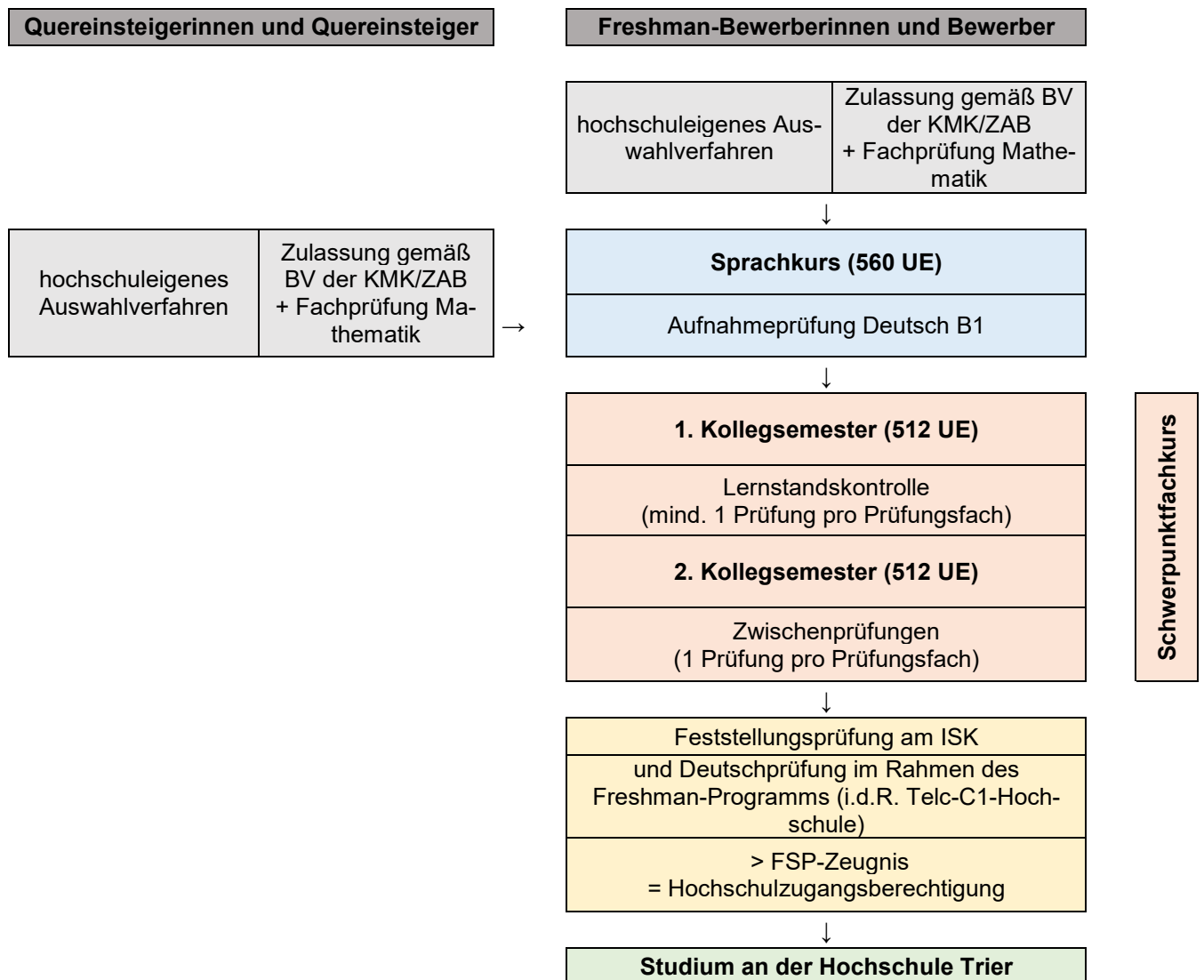
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung über die Studienvorbereitung im freshman-Programm der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 16.07.2016 (publicus, Nr. 2016-11 vom 18.10.2016, S 184 ff) außer Kraft.

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Schwerpunktfachkurs Technik					
1. Kollegsemester			2. Kollegsemester		
Fächer		SWS	Fächer		SWS
Deutsch		14	Deutsch		14
Mathematik		6	Mathematik		6
Informatik		4	Informatik		4
Physik	Elektrotechnik	4	Physik	Elektrotechnik	4
	Mechanik	4		Mechanik	4
Gesamt		32	Gesamt		32
<p>Die Aufnahme in das Freshman-Programm ist mit einer Studienplatzzusage unter Vorbehalt an der Hochschule Trier für die zulassungsfreien grundständigen Bachelor-Studiengänge im Bereich Technik (technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge) unter der Voraussetzung der erfolgreich bestandenen Feststellungsprüfung (FSP) verbunden.</p>					

Schwerpunktfachkurs Wirtschaft					
1. Kollegsemester			2. Kollegsemester		
Fächer		SWS	Fächer		SWS
Deutsch		14	Deutsch		14
Mathematik		6	Mathematik		6
Informatik		4	Informatik		4
BWL	Kostenrechnung	2	BWL	Kostenrechnung	2
	Buchführung	2		Buchführung	2
VWL	VWL	2	VWL	VWL	2
	Recht	2		Recht	2
Gesamt		32	Gesamt		32
<p>Die Aufnahme in das Freshman-Programm ist mit einer Studienplatzzusage unter Vorbehalt an der Hochschule Trier für die zulassungsfreien grundständigen Bachelor-Studiengänge im Bereich Wirtschaft (wirtschaftswissenschaftliche und juristische Studiengänge) unter der Voraussetzung der erfolgreich bestandenen Feststellungsprüfung (FSP) verbunden.</p>					

**Anlage 2
Ablauf des Freshman-Programms**



1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 21.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 30.06.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung vom 26.03.2021 an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Änderungen der Fachprüfungsordnung in Artikel 1 betreffen die nachfolgenden Anlagen:

Anlage 1: Masterstudiengang Medieninformatik¹ – Beginn Sommersemester **wird wie folgt geändert:**

Medieninformatik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Computeranimation	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Visual Computing	4	5	5
	Summe	20	30	30
2. Semester	Professionelle Medienpraxis und Marketing	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	User Interface Entwicklung	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Kommunikation und Marketing	4	5	5
Summe	24	30	30	
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium		30	30
	Abschlussarbeit Kolloquium			24 6
Summe	0	30	30	
Insgesamt		44	90	90

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 2. Fachsemester.

Anlage 2: Masterstudiengang Medieninformatik¹ – Beginn Wintersemester wird wie folgt geändert:

	Medieninformatik	SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Professionelle Medienpraxis und Marketing	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	User Interface Entwicklung	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Kommunikation und Marketing	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Computeranimation	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Visual Computing	4	5	5
	Summe	20	30	30
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium		30	30
	Abschlussarbeit Kolloquium			24 6
	Summe	0	30	30
	Insgesamt	44	90	90

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 21.07.2021

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

ⁱ Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs oder ein Modul aus anderen Masterstudiengängen belegen.

1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Informatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 21.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 30.06.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung vom 26.03.2021 an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Änderungen der Fachprüfungsordnung in Artikel 1 betreffen die nachfolgenden Anlagen:

Anlage 1: Masterstudiengang Angewandte Informatik – Vertiefungsrichtung Sustainability and Information Systems¹ - Beginn Sommersemester **wird wie folgt geändert:**

Angewandte Informatik - Vertiefungsrichtung Sustainability and Information Systems		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Visual Computing	4	5	5
	Informationssysteme	4	5	5
	Summe	20	30	30
2. Semester	Artificial Intelligence and Machine Learning	4	5	5
	Optimization and Machine Learning	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	Informationsmanagement	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Sustainability and Information Systems	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Sustainability and Information Systems	4	5	5
Summe	24	30	30	
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium Abschlussarbeit Kolloquium	-	30	30 24 6
	Summe	0	30	30
Insgesamt		44	90	90

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 2. Fachsemester.

Anlage 2: Masterstudiengang Angewandte Informatik – Vertiefungsrichtung Sustainability and Information Systems² – Beginn Wintersemester wird wie folgt geändert:

Angewandte Informatik - Vertiefungsrichtung Sustainability and Information Systems		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Artificial Intelligence and Machine Learning	4	5	5
	Optimization and Machine Learning	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	Informationsmanagement	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Sustainability and Information Systems	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Sustainability and Information Systems	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Visual Computing	4	5	5
	Informationssysteme	4	5	5
	Summe	20	30	30
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	30	30
	Abschlussarbeit			24
	Kolloquium			6
	Summe	0	30	30
Insgesamt		44	90	90

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 2. Fachsemester

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 21.07.2021

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 21.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 26.05.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 6 Studienleistungen

§ 7 Abschlussarbeit

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 9 Bildung der Gesamtnote

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 12 Übergangsvorschriften

Anlage 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung Beginn im Wintersemester

Anlage 2: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Beginn Sommersemester

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 94 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 24 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmepätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 15 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden. Zulassungsvoraussetzung für die praktische Studienphase ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlagen 1 und 2 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

§ 12 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 221-252), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 2-6), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 61-71), geändert am 04.12.2014 (publicus,

Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 39-56), geändert am 30.06.2015 (publicus, Nr. 2015-09 vom 15.07.2015, S. 122-125), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14-15), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 21.07.2021

Prof. Dr.-Ing. P. Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung Beginn im Wintersemester

Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		SWS	ECTS	Ge- wich- tung
1. Semester	Analysis	4	5	5
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Umweltrecht	2	0	0
	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden	2	0	0
	Summe	24	25	25
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Thermodynamik und physikalische Chemie	4	5	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Umweltrecht	2	5	5
	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden	2	5	5
	Summe	26	35	35
3. Semester	Fachprojekt mit Präsentation	2	5	5
	Grundlagen Biologie und Integrative Bioprozesse	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Grundzüge Vertrags- und Vergaberecht	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	0	0
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	0	0
	Summe	22	25	25
4. Semester	Energietechnik	4	5	5
	Grundlagen Verfahrenstechnik	4	5	5
	Marketing und Kommunikation	4	5	5
	Produktionslogistik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	5	5
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	5	5
	Summe	24	35	35
5. Semester	Umwelt- und Stoffstrommanagement	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Summe	22	30	30
6. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium		12 3	12 3
	Summe	0	30	15
Insgesamt		118	180	165

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

Anlage 2: Bachelorstudiengang² Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Beginn Sommersemester

Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		SWS	ECTS	Ge- wich- tung
1. Semester	Analysis	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Grundlagen Verfahrenstechnik	4	5	5
	Umweltrecht	2	0	0
	Wahlpflichtfach allgemein ¹	4	5	5
	Summe	28	30	30
2. Semester	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Grundlagen der Biologie und Integrative Bioprozesse	4	5	5
	Umweltrecht	2	5	5
	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden	2	0	0
	Summe	24	30	30
3. Semester	Thermodynamik und physikalische Chemie	4	5	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	4	5	5
	Marketing und Kommunikation	4	5	5
	Fachprojekt mit Präsentation	2	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Grundlagen ökonomischen Handelns und betriebswirtschaftliche Methoden	2	5	5
	Energietechnik	4	5	5
	Summe	24	35	35
4. Semester	Grundzüge Vertrags- und Vergaberecht	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Umwelt- und Stoffstrommanagement	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	0	0
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	0	0
	Summe	24	25	25
5. Semester	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Produktionslogistik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	2	5	5
	Betriebliches Rechnungswesen	2	5	5
	Summe	18	30	30
6. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit		12	12
Kolloquium		3	3	
	Summe	0	30	15
Insgesamt		118	180	165

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

¹ Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs oder ein Modul aus anderen Bachelorstudiengängen belegen.

Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung

Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	1
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
2. Sem.	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	1
	Summe	1
3. Sem.	Finanzierung, Investition und Management von Projekten	1
	Summe	1
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
	Insgesamt	8

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Business Administration and Engineering im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 21.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 26.05.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Zeugnis und Urkunde

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 13 Inkrafttreten

§ 14 Übergangsvorschriften

Anlage 1: Masterstudiengang Business Administration and Engineering – Start im Wintersemester

Anlage 2: Masterstudiengang Business Administration and Engineering – Start im Sommersemester

Anlage 3: Curriculum Business Administration and Engineering im Double-Degree-Masterprogramm gemäß Kooperationsvereinbarung mit der Universität Luxemburg

Anlage 4: Wahlpflichtkatalog für die Wahlpflichtmodule im 3. und 4. Semester des Double-Degree-Masterprogramms, die an der Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld im Umfang von 40 ECTS zu erbringen sind.

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering. Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M. Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

(5) Für eine Zulassung in das in diesem Studiengang mögliche Double-Degree-Masterprogramm mit der Universität Luxemburg im Masterstudiengang Business Administration and Engineering sind sowohl die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung als auch die Zulassungsvoraussetzungen der Universität Luxemburg für den kooperativen Masterstudiengang sowie die Bestimmungen des jeweils gültigen Kooperationsvertrages zu erfüllen. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß Absatz 2.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines Wirtschaftsingenieur-Studiums umfasst.
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2,
- d) den Nachweis über ausreichende Kenntnisse einer lebendigen Fremdsprache.

(3) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die

zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie über Auflagen nach Absatz 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 62 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Es kann auch in englischer Sprache angeboten werden. Im Rahmen des Double-Degree-Masterprogramms können einzelne Lehrveranstaltungen auch in französischer Sprache angeboten werden. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung.

(4) Studierende, die im Double-Degree-Masterprogramm eingeschrieben sind, haben die Leistungen gemäß der Anlagen 3 und 4 im Umfang von 60 ECTS an der Hochschule Trier zu erbringen.

Dieses Programm ist an die Laufzeit des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages gebunden. Für Studierende, die in diesem Programm eingeschrieben sind, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages. Studierende, die vor Beendigung des Kooperationsvertrages im Double-Degree-Masterprogramm eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters des übernächsten Jahres nach Auslaufen dieses Programms beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss diese Frist verlängern.

Studierende, die nach Beendigung des Kooperationsvertrages das Studium im Rahmen der oben genannten Übergangsfrist nicht beendet haben oder die ihre Teilnahme an diesem Kooperationsprogramm ohne Abschluss beenden möchten oder eine Prüfung beim Kooperationspartner Universität Luxemburg endgültig nicht bestehen, können bei der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld beantragen, ihr Studium im Masterstudiengang Business Administration and Engineering nach der jeweils aktuellen Anlage 1 zu beenden. § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier gilt dann entsprechend.

§ 7 Studienleistungen

Der Studiengang enthält keine Studienleistungen.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt für Studierende, die ihren Masterabschluss im Masterstudiengang Business Administration and Engineering im Rahmen des Double-Degree-Masterprogramms absolvieren: Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module des dritten und vierten Semesters. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 3 dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

(1) Ergänzend zur Regelung in § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Für Studierende, die im Double-Degree-Masterprogramm des Masterstudiengangs Business Administration and Engineering eingeschrieben sind, gelten bei der Ausstellung des Zeugnisses zusätzlich die Bestimmungen des jeweils gültigen Kooperationsvertrages.

(2) Ergänzend zur Regelung in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Für Studierende, die im Double-Degree-Masterprogramm des Masterstudiengangs Business Administration and Engineering eingeschrieben sind, gelten bei der Ausstellung der Urkunde zusätzlich die Bestimmungen des jeweils gültigen Kooperationsvertrages.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

§ 14 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Business Administration and Engineering gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012,

S. 310-328), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 7-8), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 72-76), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 33-39), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 19-20), geändert am 21.02.2017 (publicus, Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 18-22), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S.120-122b), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erfolgreich erbracht wurden sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 03.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Birkenfeld, den 21.07.2021

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Business Administration and Engineering – Start im Wintersemester¹

Business Administration and Engineering		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Informationsmanagement	4	5	5
	Bilanzierung und Controlling	4	5	5
	Unternehmensführung	4	5	5
	Prozessmanagement	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Technik/Naturwissenschaft	4	5	5
	Planungsseminar	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5	5
	Statistische Datenanalyse und Modellierung	4	5	5
	Recht und Politik	4	0	0
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Technik/Naturwissenschaft	4	5	5
	Recycling- und Entsorgungslogistik	4	5	5
	Umweltökonomie	4	5	5
	Supply Chain Management	4	5	5
	Summe	28	30	30
3. Semester	Wirtschaftsethik und -kommunikation	8	10	10
	Recht und Politik	2	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Wirtschaft/Kommunikation/Recht	4	5	5
	Marketing II	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5	5
	Summe	20	30	30
4. Semester	Wahlpflichtmodul aus Katalog Technik/Naturwissenschaft	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	20	20
	Abschlussarbeit Kolloquium		16 4	16 4
	Summe	6	30	30
Insgesamt		78	120	120

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 2: Masterstudiengang Business Administration and Engineering – Start im Sommersemester²

Business Administration and Engineering		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Höhere Analysis	4	5	5
	Statistische Datenanalyse und Modellierung	4	5	5
	Recht und Politik	4	0	0
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Technik/Naturwissenschaft	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Wirtschaft/Kommunikation/Recht	4	5	5
	Supply Chain Management	4	5	5
	Summe	24	25	25
2. Semester	Informationsmanagement	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Technik/Naturwissenschaft	4	5	5
	Unternehmensführung	4	5	5
	Prozessmanagement	4	5	5
	Recht und Politik	2	5	5
	Planungsseminar	4	5	5
	Marketing II	4	5	5
	Summe	26	35	35
3. Semester	Umweltökonomie	4	5	5
	Recycling- und Entsorgungslogistik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Technik/Naturwissenschaft	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	2	5	5
	Summe	16	25	25
4. Semester	Wirtschaftsethik und -kommunikation	8	10	10
	Bilanzierung und Controlling	4	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	20	20
	Abschlussarbeit		16	16
	Kolloquium		4	4
	Summe	12	35	35
Insgesamt		78	120	120

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 3: Curriculum Business Administration and Engineering im Double-Degree-Masterprogramm gemäß Kooperationsvereinbarung mit der Universität Luxemburg

Business Administration and Engineering – Double-Degree-Masterprogramm		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Im 1. Semester sind die Leistungen des Double-Degree-Masterprogramms gemäß den Vorgaben des Kooperationspartners Universität Luxemburg zu erbringen *1			
	Summe		30	30
2. Semester	Im 2. Semester sind die Leistungen des Double-Degree-Masterprogramms gemäß den Vorgaben des Kooperationspartners Universität Luxemburg zu erbringen *1			
	Summe		30	30
3. Semester	Wahlpflichtmodul DD 1	4	5	5
	Wahlpflichtmodul DD 2	4	5	5
	Wahlpflichtmodul DD 3	4	5	5
	Wahlpflichtmodul DD 4	4	5	5
	Wahlpflichtmodul DD 5	4	5	5
	Wahlpflichtmodul DD 6	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Wahlpflichtmodul DD 7	4	5	5
	Wahlpflichtmodul DD 8	4	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	20	20
	Abschlussarbeit		16	16
	Kolloquium		4	4
Summe	8	30	30	
Insgesamt		32	120	120

*1 Die beim Kooperationspartner Universität Luxemburg erbrachten Leistungen des 1. und 2. Semesters werden nach erfolgreichem Abschluss des Double-Degree-Masterprogramms durch den Kooperationspartner gemäß den Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bescheinigt. Dabei werden die Noten entsprechend dem beim Kooperationspartner gültigen Notensystem ausgewiesen. Im 3. und 4. Semester sind acht Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 4) im Umfang von 40 ECTS sowie die Master-Thesis und das Kolloquium im Umfang von 20 ECTS am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier zu erbringen.

Die im 3. und 4. Semester erbrachten Leistungen werden von der Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld gemäß den Regelungen der jeweils aktuellen Prüfungsordnung in Verbindung mit den Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bescheinigt. Dabei werden die Noten gemäß dem hier gültigen Notensystem ausgewiesen.

Ergänzend sind die Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bindend und zu beachten.

Anlage 4: Wahlpflichtkatalog für die Wahlpflichtmodule im 3. und 4. Semester des Double-Degree-Masterprogramms, die an der Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld im Umfang von 40 ECTS zu erbringen sind.

Im dritten Semester muss aus folgenden Wahlpflichtmodulen gewählt werden:

Semester	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
WS	Bilanzierung und Controlling	4	5
WS	Unternehmensführung	4	5
WS	Prozessmanagement	4	5
WS	Planungsseminar	4	5
WS	Wirtschaftsethik und -kommunikation*	8	10
WS	Recht und Politik	2	5
WS	Marketing II	4	5

*Dieses Modul ersetzt zwei Wahlpflichtmodule zu je 5 ECTS.

Im vierten Semester muss aus folgenden Wahlpflichtmodulen gewählt werden:

Semester	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
SS	Recht und Politik	4	0
SS	Recycling- und Entsorgungslogistik	4	5
SS	Umweltökonomie	4	5
SS	Supply Chain Management	4	5

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 21.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 26.05.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Übergangsvorschriften

Anlage 1: Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik – Studienbeginn im Wintersemester

Anlage 2: Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik – Studienbeginn im Sommersemester

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik. Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M. Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
 1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
 2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
 3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.
- (4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 - a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
 - b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
 - b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines überwiegend naturwissenschaftlichen und/oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums umfasst.
 - c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2,
 - d) den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache.
- (3) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- (4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie über Auflagen nach Absatz 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 50 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

§ 7 Studienleistungen

Der Studiengang enthält keine Studienleistungen.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

§ 13 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 310-328), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 7-8), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 72-76), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 33-39), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 19-20), geändert am 21.02.2017 (publicus, Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 18-22), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S.120-122b), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Birkenfeld, den 21.07.2021

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik – Studienbeginn im Wintersemester¹

Umweltorientierte Energietechnik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Wirtschaft und Recht	4	5	5
	Summe	22	30	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5	5
	Anlagenprojektierung	4	5	5
	Elektrische Energietechnik I	4	5	5
	Physik M	4	5	5
	Embedded Systems	4	5	5
	Kraftwerks- und Feuerungstechnik	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Energie-Systemtechnik und rationelle Energieverwendung	4	5	5
	Wärmerückgewinnung und energieeffiziente Raumluftechnik	4	5	5
	Energienutzung und Energietechnik der erneuerbaren Energien	4	5	5
	Elektrische Energietechnik II	2	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	2	5	5
	Summe	20	30	30
4. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	30	30
	Abschlussarbeit		24	24
	Kolloquium		6	6
	Summe	0	30	30
Insgesamt		66	120	120

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 2: Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik – Studienbeginn im Sommersemester²

Umweltorientierte Energietechnik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Höhere Analysis	4	5	5
	Anlagenprojektierung	4	5	5
	Elektrische Energietechnik I	4	5	5
	Physik M	4	5	5
	Embedded Systems	4	5	5
	Kraftwerks- und Feuerungstechnik	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5	5
	Energie-Systemtechnik und rationelle Energieverwendung	4	5	5
	Wärmerückgewinnung und energieeffiziente Raumluftechnik	4	5	5
	Energienutzung und Energietechnik der erneuerbaren Energien	4	5	5
	Elektrische Energietechnik II	2	5	5
	Summe	22	30	30
3. Semester	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelttechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Wirtschaft und Recht	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	2	5	5
	Summe	20	30	30
4. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	30	30
	Abschlussarbeit		24	24
	Kolloquium		6	6
Summe	0	30	30	
Insgesamt		66	120	120

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

ⁱ Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Studiengangs belegen.

**Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Kommunikationsdesign 7
des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier
vom 21.07.2020**

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 14.04.2021 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Trier hat am 21.07.2021 dazu Stellung genommen. Diese Eignungsprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bestandteile der Eignungsprüfung
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Eignungsprüfungsausschuss, Eignungsprüfungstermine
- § 7 Zulassung
- § 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung
- § 9 Klausurprüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Bestandskraft
- § 14 Niederschrift
- § 15 Täuschungshandlungen
- § 16 Unterbrechung der Prüfung
- § 17 Wiederholungsprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7 der Hochschule Trier ist entsprechend der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung erforderlich.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber, die für die ange-

strebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen, um das Studienziel erfolgreich zu erreichen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt oder Prüfungsleistungen mit einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen dieser Eignungsprüfungsordnung gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss gemäß § 7.

§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Wer nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7 des FB Gestaltung beantragen, wenn in der Eignungsprüfung sowie in allen Teilbereichen mindestens die Note "gut" (2,0) erreicht wird.

§ 4 Bestandteile der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2), einer Klausurprüfung (§ 8) und einer mündlichen Prüfung (§ 9).

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Frist zur Antragsstellung ist eine Ausschlussfrist; sie wird spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen: 10 bis 15 selbständig angefertigte Arbeiten aus den in Abs. 3 beschriebenen Fachgebieten (Prüfungsvorleistungen). Vorgaben dazu werden zu Beginn der Bewerbungsphase auf der Webseite der Fachrichtung publiziert.
- (3) Als Fachgebiete kommen in Betracht: Zeichnung und Malerei, Farbstudien, Schrift und Typografie, Druckgrafik, Illustration, Fotografie, Audiovisuelle Gestaltung (Film und Video), Gestaltung in den digitalen Medien, dreidimensionale Arbeiten, plastische Arbeiten und experimentelle gestalterische Arbeiten.

§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Eignungsprüfungstermine

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Eignungsprüfungsausschuss. Dem Ausschuss gehören nach § 37 Abs. 2 des HochSchG mindestens vier Professorinnen oder Professoren an, eine Studierende oder ein Studierender, eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlich oder künstlerischer Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Zudem kann eine nach § 58 des HochSchG definierte Lehrkraft für besondere Aufgaben dem Eignungsprüfungsausschuss angehören. Für jedes Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses soll ein Ersatzmitglied (aus der jeweiligen Gruppe) bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Gestaltung für drei Jahre berufen. Ausgenommen davon ist das studentische Mitglied, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 1 Woche vor dem Termin mitgeteilt.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger

Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Eignungsprüfungsausschuss gestatten die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 7 Zulassung

- (1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 5 beantragt haben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 5 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 17 nicht mehr zulässig ist.
- (3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Wertungen für die Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2 Satz 1) sowie die Termine der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung

- (1) Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 5 Abs. 2 Satz 1) werden von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses insgesamt beurteilt und mit einer Note nach § 11 bewertet.
- (2) Aus den nach Abs. 1 erteilten Noten ermittelt der Eignungsprüfungsausschuss die Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma. Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0 oder sind mindestens 50% der Bewertungen schlechter als 4,0, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an der Klausurprüfung und an der mündlichen Prüfung sind ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Klausurprüfung

- (1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen vier Arbeiten in jeweils drei Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den Fachgebieten nach Abs. 2 unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der einzelnen Arbeiten aus den Fachgebieten gemäß Abs. 2 werden vom Eignungsprüfungsausschuss bestimmt.
- (2) Als Fachgebiete kommen insbesondere in Betracht: Zeichnung, Illustration, Schrift und Typografie, Gestaltung in den digitalen Medien, dreidimensionale Gestaltung, Entwurfsarbeiten mit Anwendungsbezug und experimentelle gestalterische Arbeiten.
- (3) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen zu Täuschungshandlungen (§ 14) und der Unterbrechung der Prüfung (§ 15) zu belehren.
- (4) Jede Klausurarbeit wird von den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses, die die jeweilige Klausuraufgabe gestellt haben, beurteilt und bewertet.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet an den beiden Tagen der Klausurprüfungen statt. Die mündliche Prüfung soll über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.

(2) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses abgenommen, beurteilt und bewertet. Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt die Prüfenden.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 5 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Die Dauer kann in begründeten Fällen um bis zu fünf Minuten überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsleistung wird von den zwei Prüfenden gemäß Abs. 2, die die Prüfung abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die oder der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Verminderung oder Erhöhung der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 sind insbesondere:

- Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung,
- Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit),
- Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl,
- Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert),
- Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistung (§ 8), der Note der Klausurprüfung (§ 9) und der Note der mündlichen Prüfung (§ 10) berechnet, wobei alle Noten gleich gewichtet werden; die daraus abgeleitete Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. ein Prüfungsteil schlechter als 4,0 ist,
3. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 15 Abs. 1 Nr.4 von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
4. die Prüfung nach § 16 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Nach § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr. 3 HochSchG können sich Bewerberinnen und Bewerber vor dem Abschluss der Gesamtprüfung und somit des Gesamtergebnisses über Teilergebnisse unterrichten lassen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und

Bewerberinnen das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Note der Prüfungsvorleistung (§ 8), die Noten der Klausurarbeiten (§ 9) und die Note der mündlichen Prüfung (§ 10) bekannt zu geben.

§ 13 Gültigkeitsdauer

Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung binnen 4 Semester ab der Bekanntgabe der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 beantragen.

§ 14 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

3. die Themen der Klausurarbeiten,
4. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
5. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten,
6. die Bewertungen der Klausurarbeiten,
7. das Protokoll und die Bewertung der mündlichen Prüfung
8. die erzielten Gesamtergebnisse und
9. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Täuschungshandlungen

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
2. die Bewerberin oder den Bewerber zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten,
4. in schweren Fällen die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist die betroffene Bewerberin oder der betroffene Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Abs. 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Vorliegen eines Grundes nach Abs. 1 und ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 17 Wiederholungsprüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung im Ganzen nur zweimal wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin erfolgen, an dem die Prüfung angeboten wird.

Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Durchschnittsnote für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) aus der vorausgegangenen nicht bestandenenen Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers anzurechnen.

§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

§ 20 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnung

Die bisher gültige Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7 vom 29.04.2014 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 21.07.2021

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier vom 21.07.2021

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 14.04.2021 die folgende Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Trier hat am 21.07.2021 dazu Stellung genommen. Diese Eignungsprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Antragsverfahren
- § 4 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 5 Zulassung
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Auswahl und Feststellungskriterien
- § 8 Gesamtergebnis
- § 9 Bestandskraft
- § 10 Niederschrift
- § 11 Täuschungshandlungen
- § 12 Wiederholungsprüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Für die Zulassung zum Studium in den Masterstudiengängen Design 3 und Design 4 der Hochschule Trier ist entsprechend der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das

Bestehen einer studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung erforderlich.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber, die für die angestrebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen, um das Studienziel zu erreichen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt oder Prüfungsleistungen mit einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen dieser Eignungsprüfungsordnung

gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss gemäß § 5.

§ 3 Antragsverfahren

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Frist zur Antragsstellung ist eine Ausschlussfrist; sie wird spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.

Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) den ausgefüllten „Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung“
- b) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt,
- c) Ein Portfolio mit fünf eigenständigen Arbeitsproben. Die einzelnen Arbeitsproben sind als Werkseinheit zu verstehen, d.h., sie können aus mehreren Einzelkomponenten bestehen.

Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbständig ausgeführt hat. Vorgaben dazu werden zu Beginn der Bewerbungsphase auf der Webseite der Fachrichtung publiziert.

- d) Eine Projektskizze, in der erläutert wird, was die Studierenden wie und warum im Rahmen des Masterstudiengangs realisieren möchten und warum sie sich zur Erlangung eines Masterabschlusses Design im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier entschieden haben. Es müssen die Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für diesen Masterstudiengang und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form der Projektskizze muss ein schriftliches Exposé mit maximal fünf Seiten sein.
- e) eine beglaubigte Abschrift oder ggf. eine beglaubigte Übersetzung der erlangten Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache,
- f) eine beglaubigte Abschrift oder ggf. eine beglaubigte Übersetzung der erlangten Masterzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache,

Das Portfolio wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Die Projektskizze geht in den Besitz des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier über.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss, Eignungsprüfungstermine

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Eignungsprüfungsausschuss. Dem Ausschuss gehören nach § 37 Abs. 2 des HochSchG mindestens vier Professorinnen oder Professoren an, eine Studierende oder ein Studierender, eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlich oder künstlerischer Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Zudem kann eine nach § 58 des HochSchG definierte Lehrkraft für besondere Aufgaben dem Eignungsprüfungsausschuss angehören. Für jedes Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses soll ein Ersatzmitglied (aus der jeweiligen Gruppe) bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Gestaltung für drei Jahre berufen. Ausgenommen davon ist das studentische Mitglied, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 1 Woche vor dem Termin mitgeteilt.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Eignungsprüfungsausschuss gestatten die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer

Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 5 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 3 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 4 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 11 nicht mehr zulässig ist.

(3) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Verminderung oder Erhöhung der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 7 Auswahl und Feststellungskriterien

(1) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die Arbeitsproben des Portfolios, die Projektskizze und eine praktische Übungsaufgabe.

(3) Die Arbeitsproben des Portfolios werden im Hinblick auf die Kriterien „Künstlerische bzw. design-erische Befähigung“ und „Eigenständigkeit in der Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit“ beurteilt und gem. § 6 benotet.

(4) Die Projektskizze dient dazu, sich einen Einblick in die Studien und Berufsmotivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu verschaffen. Die Darstellung wird bewertet und gem. § 6 benotet.

(5) Die praktische Übungsaufgabe dient der Verifizierung der Ergebnisse aus den Eignungsprüfungsteilen nach Abs. 3 und 4; sie wird nach § 6 bewertet und benotet. Sofern die Bestandteile nach Abs. 2 und 3 ein eindeutiges Ergebnis des Bestehens der Eignungsprüfung aufweisen, kann der Eignungsprüfungsausschuss von dem Erfordernis der praktischen Übungsaufgabe absehen.

§ 8 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Noten nach § 7 Abs. 3, 4 und 5, wobei alle Noten gleich gewichtet werden; die daraus abgeleitete Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
 2. ein Prüfungsteil schlechter als 4,0 ist
- oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 11 Abs. 1 Nr.4 von der Prüfung ausgeschlossen wurde

(3) Nach § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr. 3 HochSchG können sich Bewerberinnen und Bewerber vor dem Abschluss der Gesamtprüfung und somit des Gesamtergebnisses über Teilergebnisse unterrichten lassen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Gültigkeitsdauer

Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung binnen 4 Semester ab der Bekanntgabe der Mitteilung nach § 8 Abs. 4 beantragen.

§ 10 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach §§ 5 und 8 ersichtlich sein müssen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Täuschungshandlungen

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
2. die Bewerberin oder den Bewerber zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten,
4. in schweren Fällen die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist die betroffene Bewerberin oder der betroffene Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Abs. 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 12 Wiederholungsprüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung im Ganzen nur zweimal wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin erfolgen, an dem die Prüfung angeboten wird.

§ 13 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

§ 15 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnung

Die bisher gültige Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 vom 29.04.2014 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 21.07.2021

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier vom 30.07.2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 30.07.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 30.07.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science. Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festge-

stellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote des nachgewiesenen Hochschulabschlusses mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens „gut“
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines Informatik-Studiums umfasst
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2.

(3) Zum Masterstudiengang kann gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG vor Abschluss eines Bachelorstudiengangs zugelassen werden, wer zum Beginn des 1. Fachsemesters im Masterstudiengang nur noch weniger als 25 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums zu erbringen hat und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens „gut“ liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie über Auflagen nach Absatz 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 42 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

§ 7 Studienleistungen

Anlagen 1 und 2 weisen die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 26 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 26 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Note für die Abschlussarbeit und das Kolloquium kann nicht durch eine Wiederholung verbessert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2022.

Trier, den 30.07.2021

Prof. Dr. Heinz Schmitz
Der Dekan des Fachbereiches Informatik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science, Studienbeginn zum Wintersemester¹

	1		2		3		4		Summe		Studienleistung	Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)		
Pflichtmodule												
Data Science	4	6							4	6	1*	6
Maschinelles Lernen	4	6							4	6	1*	6
Statistics and Learning Theory	4	6							4	6	1*	6
Kooperative Systeme	4	6							4	6	1*	6
Informationssicherheit	4	6							4	6	1*	6
Lineare Optimierung			4	6					4	6	1*	6
Data Warehouse			4	6					4	6	1*	6
Künstliche neuronale Netze			4	6					4	6	1*	6
Simulationstechnik und Reinforcement Learning			4	6					4	6	1*	6
Seminar					2	3			2	3		3
Summe	20	30	16	24	2	3			38	57		57
Wahlpflichtmodule												
Wahlpflichtmodul-1**			4	6					4	6	1*	6
Wahlpflichtmodul-2**					4	6			4	6	1*	6
Wahlpflichtmodul-3**					4	6			4	6	1*	6
Summe			4	6	8	12			12	18		18
Praxisprojekte												
Projektstudium					2	15			2	15		15
Abschlussarbeit und Kolloquium							2	30	2	30		30
Summe					2	15	2	30	4	45		45
Summe ges.	20	30	20	30	12	30	2	30	54	120		120

*Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

**alle drei Wahlpflichtmodule sind beliebig aus dem Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule wählbar

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 2: Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science, Studienbeginn zum Sommersemester²

	1		2		3		4		Summe		Studienleistung	Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)		
Pflichtmodule												
Data Science			4	6					4	6	1*	6
Maschinelles Lernen			4	6					4	6	1*	6
Statistics and Learning Theory			4	6					4	6	1*	6
Kooperative Systeme			4	6					4	6	1*	6
Informationssicherheit			4	6					4	6	1*	6
Lineare Optimierung	4	6							4	6	1*	6
Data Warehouse	4	6							4	6	1*	6
Künstliche neuronale Netze	4	6							4	6	1*	6
Simulationstechnik und Reinforcement Learning	4	6							4	6	1*	6
Seminar					2	3			2	3		3
Summe	16	24	20	30	2	3			38	57		57
Wahlpflichtmodule												
Wahlpflichtmodul-1**	4	6							4	6	1*	6
Wahlpflichtmodul-2**					4	6			4	6	1*	6
Wahlpflichtmodul-3**					4	6			4	6	1*	6
Summe	4	6			8	12			12	18		18
Praxisprojekte												
Projektstudium					2	15			2	15		15
Abschlussarbeit und Kolloquium							2	30	2	30		30
Summe					2	15	2	30	4	45		45
Summe ges.	20	30	20	30	12	30	4	30	54	120		120

*Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

**alle drei Wahlpflichtmodule sind beliebig aus dem Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule wählbar

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.